

Abwägungstabelle 1

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Zeitraum: 15.07.2024 - 16.08.2024

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1	Bezirksregierung Arnsberg: Dezernat 53 - Immissionsschutz	Erstellt am: 02.08.2024 Bebauungsplan Nr. 844 "Umladestation Deponie Kleinleifringhausen" Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Abfallwirtschaft und Immissionsschutz Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Mielke, Sie erbaten eine Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Bereich der Umschlaganlage auf der planfestgestellten Fläche der Deponie Kleinleifringhausen. Sie erhalten hier die gemeinsame Stellungnahme der oberen Abfallwirtschaftsbehörde sowie der oberen Immissionsschutzbehörde. Weitere Behörden in meinem Hause wurden nicht beteiligt. 1.Immissionsschutz Aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken und auch keine Hinweise.	Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken und auch keine Hinweise. Aus Sicht der Abfallwirtschaft wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss für das Deponiegelände in seiner aktuellen Fassung dem geplanten Bebauungsplan widerspricht. Die Unvereinbarkeit beider Planungen begründe sich durch Verpflichtungen des Zulassungsinhabers der Deponie im Hinblick auf die Stilllegungs- und Nachsorgephase im Bereich der Umschlag- und Lageranlage. Die Entwidmung der Fläche aus der abfallrechtlichen Planfeststellung werde seitens der Bezirksregierung erst dann erfolgen, wenn diese Pflichten erfüllt worden sind oder auf Antrag des Zulassungsinhabers der Deponie geändert würden und der Zulassungsinhaber einen Antrag auf eine Entwidmung der Fläche stellen würde.

	2. Abfallwirtschaft Die Umladestation bzw. Umschlaganlage gem. 4. BImSchV befindet sich auf einem Teilbereich des Deponiegeländes und unterliegt dem Planfeststellungsbeschluss. In seiner aktuellen Fassung widerspricht der Planfeststellungsbeschluss dem geplanten Bebauungsplan in einer Weise, dass sie unvereinbar sind. Die Unvereinbarkeit begründet sich durch Verpflichtungen des Zulassungsinhabers der Deponie im Hinblick auf die Stilllegungs- und Nachsorgephase im Bereich der Umschlag- und Lageranlage. Die Entwidmung der Fläche aus der abfallrechtlichen Planfeststellung wird seitens der Bezirksregierung erst dann erfolgen, wenn diese Pflichten erfüllt wurden oder auf Antrag des Zulassungsinhabers der Deponie geändert werden und der Zulassungsinhaber einen Antrag auf Entwidmung der Fläche stellt. Zur Begründung: die Zweckbestimmung Umladestation mit Umladetätigkeiten und zeitweilige Lagerung für Grünabfälle, Wertstoffe und nicht gefährliche Abfälle stellt eine Beschränkung dar, die rein fachlich nicht zu begründen ist. Die Formulierung Umladestation mit Umladetätigkeiten und zeitweilige Lagerung für Wertstoffe und Abfälle bildet das Entwicklungspotential des Standortes planungsrechtlich aus meiner Sicht adäquater ab. Dagegen bestehen aus der Sicht der Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Beabsichtigte oder eingeleitete Planungen Angrenzend an das Plangebiet schließt sich der Randbereich der Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen an. Aufgrund der über Jahrzehnte erfolgten Ablagerung biologisch abbaubarer Abfälle wird im Deponiekörper Methan gebildet. In der Vergangenheit wurden zeitweilig und wiederholt Methanmigrationen in den Bereich der Umschlaganlage festgestellt. Ein Zulassungsverfahren nach Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Anpassung der Gaserfassung im Sinne einer Optimierung mit dem Ziel der Reduzierung bzw. Unterbindung dieser Gasmigration wird kurzfristig abgeschlossen sein. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung nach UVPG durchgeführt. Diese ergab, dass von dem geplanten Vorhaben (Optimierung der Gaserfassung) keine relevanten Lärm-, Geruchs- oder sonstigen Emissionen ausgehen und es daher zu	Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens hat die Stadt Lüdenscheid und STL in einem Erörterungsgespräch gemeinsam mit der Bezirksregierung, dem Märkischen Kreis und der AMK GmbH des Märkischen Kreises die Antragstellung besprochen. Der Entwurf des Antrages zur Entwidmung der Teilfläche wurde nach Auskunft des Märkischen Kreises Ende März 2025 bei der Bezirksregierung eingereicht. Durch die Flächenentwidmung wird die Vereinbarkeit beider Planungsebenen hergestellt. Die von der Abfallwirtschaftsbehörde vorgeschlagene Formulierung zur Zweckbestimmung im Bebauungsplan Nr. 844 „Umladestation mit Umladetätigkeiten und zeitweiligen Lagerung für Grünabfälle, Wertstoffe und Abfälle“ hat die Stadt Lüdenscheid in den Legendentext unter § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB in den Bebauungsplan übernommen. Der Hinweis, dass sich die Deponie noch nicht in der Stilllegungsphase befinde, wurde unter Punkt 5. in die Begründung übernommen. Ferner wurden auch die Hinweise auf den Umgang mit Methangasbildungen im Deponiekörper, auf Rohrleitungen im Untergrund im Bereich Umladestation und darauf, dass bei der Bezirksregierung als zuständiger Überwachungsbehörde keine Anwohnerbeschwerden gegen die bereits stattfindenden Umschlag- und Lagertätigkeiten vorliegen, in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 844 aufgenommen. Den Anregungen und Hinweisen des Dezernats 53 – Immissionsschutz der Bezirksregierung Arnsberg kann daher gefolgt werden.
--	---	--

	keinen relevanten bzw. erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Die Umschlag- und Lageranlage selbst verfügt über eine Zulassung gem. § 4 i.V.m. § 19 BImSchG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Vorschriften des UVPG war nicht erforderlich, da das Vorhaben nicht in der Anlage 1 des Anhangs des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit genannt ist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Belange der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes durch die Bezirksregierung Arnsberg geprüft. Die Belange der Bauordnung und des Brandschutzes wurden durch Ihr Haus geprüft. Die sich aus den Prüfungen ergebenden Nebenbestimmungen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Darüber hinaus kann ich Ihnen als zuständige Überwachungsbehörde bestätigen, dass Beschwerden von Anwohnern oder anderweitig betroffenen Personen aufgrund der bereits stattfindenden Umschlag- und Lagertätigkeit nicht vorliegen und auch zumindest in den letzten 10 Jahren nicht vorgelegen haben. Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass sich unterhalb der Umladeanlage Infrastruktureinrichtungen (Rohrleitungen) der Deponie befinden, die weiterhin für die Stilllegung und Nachsorgephase der Deponie benötigt werden. Die Deponie befindet sich, entgegen der Ausführungen auf S. 7 der Begründung, nicht in der Nachsorgephase, sondern aktuell (noch) in der Stilllegungsphase. Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung. Gez. Brunschön (Dez52)	
--	---	--

2	Märkischer Kreis, FD 44: Natur- und Umweltschutz (Immissionsschutz, Untere Wasserbehörde)	Erstellt am: 20.08.2024, GZ. 44-61.22.00-0001/0007, Herr Hesse Stellungnahme des Märkischen Kreises Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie die Stellungnahme der hier beteiligten Sachgebiete zu Ihrer weiteren Verwendung: SG 442 Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich auf der im Altlastenkataster des Märkischen Kreises geführten Fläche Nr. 00/0023 (Deponie Kleinleifringhausen). Diese Fläche ist gekennzeichnet als ehemalige Deponie für Hausmüll, Bauschutt, Industrieschlämme sowie MHKWAschen. Dem Märkischen Kreis liegen Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen zu dieser Fläche vor. Die Altablagerung Nr. 00/0023 wird in der Begründung zur Aufstellung des B-Planes beschrieben. Da der B-Plan gemäß dem Umweltbericht der Fa. Ökoplan vom 12.06.2024 keine wesentlichen Änderungen der bereits vorhandenen baulichen Anlagen und der bisherigen Nutzung beabsichtigt, kann auf eine Gefährdungsabschätzung vorerst verzichtet werden. SG 441 Untere Naturschutzbehörde:	Die Untere Bodenschutzbehörde weist in ihrer fachlichen Stellungnahme darauf hin, dass die Deponiefläche im Altlastenkataster als ehemalige Deponie für Hausmüll, Bauschutt, Industrieschlämme sowie MHKW Aschen unter der Nr. 00/0023 aufgeführt ist. Die Altablagerung wird unter Ziffer 12. „Altstandort Deponie“ in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 844 beschrieben. Die Fläche ist in der Legende des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB dementsprechend als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Da nach dem Umweltbericht keine wesentlichen Änderungen der bereits vorhandenen baulichen Anlagen der Umladestation und der bisherigen Nutzung der Umladestation beabsichtigt sind, kann auf eine Gefährdungsabschätzung im Planverfahren verzichtet werden. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planverfahren. Die Untere Landschaftsbehörde folgt den Ausführungen und Schlussfolgerungen der Artenschutzvorprüfung und des Umweltberichtes. Da keine baulichen Änderungen und keine Änderungen im Betrieb der Umladestation geplant sind, bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde gegen den Bebauungsplan Nr. 844 keine Bedenken. Bei möglichen künftigen Änderungen wären die artenschutzrechtlichen Belange sowie die gesetzliche Eingriffsregelung erneut bzw. vertiefend anzuwenden. Aus städtischer Sicht können beide umweltrechtlichen Belange im Rahmen eines künftigen, konkreten Bauantragsverfahrens behandelt und fachlich geprüft werden. Den Hinweisen des Märkischen Kreises kann gefolgt werden.
---	--	--	---

		Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises bestehen zum B-Plan Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ keine Bedenken. Den in der Artenschutzvorprüfung sowie im Umweltbericht beschriebenen Ausführungen und Schlussfolgerungen kann von hier gefolgt werden. Dies gilt für den beschriebenen Fall, dass keine baulichen Änderungen und keine Änderungen im Betrieb gegenüber der aktuellen Planfeststellung erfolgen. Bei möglichen (künftigen) Änderungen wären die artenschutzrechtlichen Belange sowie ggfls. die gesetzliche Eingriffsregelung erneut, bzw. vertiefend anzuwenden. Weitere Stellungnahmen liegen nicht vor. Mit freundlichen Grüßen, H E S S E	
--	--	---	--